

Anzeige zur Durchführung eines Brauchtumsfeuers

nach § 7 Landesimmissionsschutzgesetz NRW und der
 Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von
 Brauchtumsfeuern im Gebiet der Stadt Bergkamen

im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung

Veranstalter

Veranstalter/in (z. B. örtl. Glaubensgemeinschaft, Organisation, Verein, Verband, Siedler- oder Nachbargemeinschaft)	
Name, Vorname(n), ggf. Geschäftsführer/in, Vorsitzende/r	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, Wohnort, PLZ, Ort)	
Telefonnummer	E-Mail

Volljährige Aufsichtspersonen an der Feuerstelle – sofern abweichend vom Veranstalter

Person 1: Name, Vorname(n), Anschrift (Straße, Hausnummer, Wohnort, PLZ, Ort)	
Erreichbarkeit während der Veranstaltung (Mobilfunknummer)	Geburtsdatum
Person 2: Name, Vorname(n), Anschrift (Straße, Hausnummer, Wohnort, PLZ, Ort)	
Erreichbarkeit während der Veranstaltung (Mobilfunknummer)	Geburtsdatum

Angaben zur Veranstaltung / zum Brauchtumsfeuer

Bezeichnung bzw. Art des Brauchtumsfeuers	<input type="checkbox"/> Osterfeuer <input type="checkbox"/> Martinsfeuer <input type="checkbox"/> Johannisfeuer <input type="checkbox"/> _____		
Abbrennbeginn / Veranstaltungszeit	Datum	Uhrzeit von (Abbrennbeginn)	Uhrzeit bis (Veranstaltungsende)
Abbrennort / Veranstaltungsort	genaue Bezeichnung des Grundstücks, Lage, Anschrift		Hinweis: Ein Lageplan des Abbrennortes mit darin gekennzeichnete Feuerstelle ist dieser Anzeige zwingend beizufügen!
Ist der Veranstalter Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die Feuerstelle befindet?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Hinweis: Falls nein, ist der Anzeige eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers beizufügen!
Abmessungen der Feuerstelle	Durchmesser (m)		Höhe (m)
	Abstand der Feuerstelle		
Abstand der Feuerstelle	a) zu Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen		m
	b) zu sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Scheunen, Schuppen, Stallungen), einzelnstehende Bäume, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölze und Gebüsch		m
	c) zu Waldflächen, Naturschutzgebieten, Bundesautobahnen, Bundeswasserstraßen, Bahngleise		m
	d) zu öffentlichen Verkehrsflächen		m
	e) zu befestigten Wirtschaftswegen		m
Art und Menge des Brennmaterials	Auflistung der Brennmaterialien		Hinweis: Ein Brauchtumsfeuer darf grundsätzlich nicht der Abfallentsorgung dienen. Beachten Sie die Hinweise auf Seite 2.
Getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr	(z. B. Löschmittel, Absperrungen, Aufsichtspersonen)		
Erwartete Besucherzahl (max. gleichzeitig anwesend)	<input type="checkbox"/> < 25 <input type="checkbox"/> 25 – 50 <input type="checkbox"/> 50 – 100 <input type="checkbox"/> > 100		
Werden im Rahmen der öffentlichen Veranstaltung alkoholische Getränke ausgeschenkt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Hinweis: Falls ja, ist ein sogenannter Gestattungsantrag nach § 12 Gaststättengesetz zu stellen!

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Hinweis:

Die Anzeige ist vollständig auszufüllen und muss spätestens 6 Wochen vor dem Veranstaltungstag bei der Ordnungsbehörde eingereicht werden.

Weitere verpflichtende Hinweise auf Seite 2!

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Hinweise für Veranstalter von Brauchtumsfeuern im Gebiet der Stadt Bergkamen

Wer kann ein Brauchtumsfeuer durchführen?

Brauchtumsfeuer dürfen ausschließlich von örtlichen Glaubensgemeinschaften, Organisationen, Vereinen, Verbänden sowie Siedler- und Nachbargemeinschaften durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung öffentlich und für jedermann zugänglich ist. Die Feuer dienen der Brauchtumpflege und sind keine Mittel zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle. Typische Brauchtumsfeuer sind beispielsweise Oster-, Johannis- oder Martinsfeuer.

Was ist bei der Anzeige zu beachten?

Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich bei der Stadt Bergkamen, Amt für Bürgerdienste, Ordnung und Soziales, anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

- Den Abbrennort und den Zeitpunkt, ergänzt durch einen Lageplan, aus dem die einzuhaltenden Mindestabstände hervorgehen.
- Informationen zur Art und Menge des Brennmaterials sowie die geplanten Dimensionen des Feuers (maximal 3,50 m hoch und 10 m im Durchmesser).
- Die Kontaktdaten (Name, Anschrift, Geburtsdatum und Telefonnummer) der verantwortlichen Veranstalter und aller volljährigen Aufsichtspersonen, die während der gesamten Dauer des Feuers vor Ort sind.
- Eine Beschreibung der Sicherheitsvorkehrungen, wie die Bereitstellung von Löschmitteln, Absperrungen und weiteren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

Wer ist für den ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich?

Der Veranstalter sowie die in der Anzeige benannten verantwortlichen Personen sind für den sicheren und ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Mindestens zwei volljährige Aufsichtspersonen müssen das Feuer während der gesamten Dauer beaufsichtigen und sicherstellen, dass keine Gefährdungen oder erheblichen Belästigungen durch Rauch, Funkenflug oder Luftverunreinigungen entstehen. Sie dürfen den Abbrennplatz erst verlassen, wenn das Feuer und Glut vollständig erloschen sind. Sämtliche Verbrennungsrückstände sind ordnungsgemäß zu entsorgen oder mit Erde zu bedecken.

Was darf verbrannt werden?

Als Brennmaterial sind ausschließlich unbehandeltes Holz, trockene pflanzliche Rückstände wie Hecken- und Baumschnitt sowie Schlagabraum erlaubt. Chemische Brandbeschleuniger, Abfälle, lackierte oder beschichtete Hölzer sowie Paletten dürfen nicht verwendet werden. Zum Entzünden und Unterhalten des Feuers dürfen lediglich Stroh oder Reisig verwendet werden.

Welche Mindestabstände sind einzuhalten?

Zum Schutz vor Gefahren und Umwelteinwirkungen sind folgende Abstände strikt einzuhalten:

- 50 Meter zu Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen
- 25 Meter zu sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Scheunen, Schuppen, Stallungen), einzelstehenden Bäumen, Hecken und Gebüsch
- 100 Meter zu Waldflächen, Naturschutzgebieten, Bundesautobahnen, Wasserstraßen und Bahngleisen
- 50 Meter zu öffentlichen Verkehrsflächen
- 10 Meter zu befestigten Wirtschaftswegen

Weitere wichtige Vorgaben

Das Feuer darf nur bei Windverhältnissen unterhalb von Windstärke 6 entzündet werden. Bei aufkommendem starkem Wind ist das Feuer sofort zu löschen. Das Brennmaterial darf frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen und muss am Veranstaltungstag umgeschichtet werden, um Kleintiere zu schützen. Abfälle, die während der Veranstaltung anfallen, dürfen nicht verbrannt werden und müssen fachgerecht entsorgt werden. Eine schädliche Strahlungswärme auf Menschen, Tiere und Gegenstände im direkten Umfeld des Feuers ist zu vermeiden.

Kontrollen

Beauftragte der Stadt Bergkamen sind berechtigt, den Abbrennplatz zur Kontrolle zu betreten. Verstöße gegen die Vorgaben, wie die Nichteinhaltung der Abstände, das Verwenden nicht zugelassener Materialien oder die Durchführung des Feuers ohne vorherige Anzeige, können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Für weitere Information wenden Sie sich bitte an das Amt

Bürgerdienste, Ordnung und Soziales – Sicherheit und Ordnung, der Stadt Bergkamen,
Tel.: 02307/965270, ordnungsamt@bergkamen.de